



Januar 2012

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Rechtsprechung des Gerichtshofes zu umweltbezogenen Fällen

### Lärmbelästigung

#### Fluglärm:

##### [Powell und Rayner gegen Vereinigtes Königreich \(9310/81\)](#)

21.02.1990

Die Beschwerdeführer wohnten in der Nähe des Flughafens London Heathrow. Sie rügten, dass der erlaubte Lärmpegel unzumutbar und die Maßnahmen der Regierung zur Verminderung des Lärms unzulänglich seien.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand, dass der Betrieb großer Flughäfen für den internationalen Luftverkehr in der Nähe von dicht besiedelten Wohngebieten für den wirtschaftlichen Wohlstand der Staaten notwendig ist. Heathrow als einem der verkehrsreichsten Flughäfen der Welt kommt eine Schlüsselfunktion für den Handel, internationalen Verkehr und die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs zu, daher ist sein Betrieb gerechtfertigt, auch wenn negative Folgen für die Umwelt nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

##### [Hatton gegen Vereinigtes Königreich \(36022/97\)](#)

08.07.2003 Urteil der Großen Kammer

Die in der Nähe des Flughafens London-Heathrow lebenden Beschwerdeführer rügten, dass der Lärm in ihrer Nachbarschaft infolge politischer Entscheidungen der Regierung 1993 in Bezug auf Nachtflüge gestiegen war. Sie machten geltend, dass sie aufgrund der Nachtflüge unter Schlafstörungen und infolgedessen unter einer schlechten Gesundheit litten.

Obwohl der Gerichtshof nicht zu entscheiden vermochte, ob die Regelung von 1993 tatsächlich zu einer Steigerung von Nachtlärm führte, befand er, dass ein wirtschaftliches Interesse bestünde, den vollen Nachtflugbetrieb zu unterhalten, dass lediglich ein kleiner Prozentsatz der Bevölkerung unter dem Lärm litt, dass die Immobilienpreise nicht gefallen waren, und dass die Beschwerdeführer ohne finanzielle Einbußen anderswo hinziehen könnten. Keine Verletzung von Artikel 8.

#### Nachbarschaftslärm:

##### [Moreno Gomez gegen Spanien \(4143/02\)](#)

16.11.2004

Die Beschwerdeführerin rügte den anhaltenden Lärm durch Nachtclubs in der Nähe ihres Hauses, der ihren Schlaf dauerhaft schwer störte.

Der Gerichtshof entschied, dass eine schwerwiegende Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf Achtung ihrer Wohnung vorlag, infolge der Unfähigkeit der Behörden, den nächtlichen Störungen zu begegnen. Angesichts des Ausmaßes des Lärms – nachts und oberhalb der erlaubten Lärmpegel – und da die Situation über mehrere Jahre anhielt, stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 fest.

### **Deés gegen Ungarn (2345/06)**

09.11.2010

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Artikel 8, da er unter erheblichem Lärm, Erschütterungen und Umweltverschmutzung als Folge des unregulierten schweren Verkehrs in seiner Straße litt.

Der Gerichtshof entschied, dass trotz der behördlichen Bemühungen, den Verkehr in der Straße zu verringern und neu zu ordnen, Herr Deés unmittelbar und ernsthaft unter den Belästigungen des übermäßigen Lärms, dem er über einen erheblichen Zeitraum ausgesetzt war, gelitten hatte. Infolgedessen war es ihm nicht möglich, seine Wohnung ungestört zu nutzen und sein Recht auf ein Privatleben auszuüben. Es lag eine Verletzung von Artikel 8 vor.

### **Mileva u.a. gegen Bulgarien (43449/02 und 21475/04)**

Die Beschwerdeführer rügten, dass sie unter übermäßigem Lärm durch ein Büro, einen Computerspielclub und einen Computerclub litten, die in angrenzenden Wohnungen betrieben wurden.

Der Gerichtshof befand, dass die Behörden nach den Beschwerden untätig geblieben waren. Zwar wurden zwei Untersagungsverfügungen erlassen, jedoch niemals durchgesetzt. Infolgedessen waren die Beschwerdeführer über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren Lärmstörungen und Belästigungen in einem Ausmaß ausgesetzt, das ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 verletzte.

### **Dubetska u.a. gegen die Ukraine (30499/03)**

Unter Berufung auf Artikel 8 rügen die Beschwerdeführer, dass sie unter Gesundheitsproblemen litten und Schäden an ihrem Haus sowie die Verschmutzung ihres Wohnumfeldes hinnehmen mussten, weil in der Nähe ihres Hauses ein Kohlebergwerk und eine Fabrik betrieben wurden.

Der Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass der Betrieb des Bergwerks und der Kohlefabrik zu den Gesundheitsproblemen der Beschwerdeführer und den Schäden an ihren Häusern beigetragen hatten; ferner hatten die Beschwerdeführer nicht die Mittel auf eigene Kosten umzusiedeln, da ihre Häuser wegen der Verschmutzung in der Gegend drastisch an Wert verloren hatten. Den Behörden waren die negativen Umwelteinwirkungen durch das Bergwerk und die Fabrik bewusst, aber sie hatten die Beschwerdeführer weder umgesiedelt noch eine andere Lösung gefunden, um die Verschmutzung auf ein Maß zu reduzieren, das für die Menschen in der Umgebung der Industrieanlagen ungefährlich war. Folglich lag eine Verletzung von Artikel 8 vor. Der Gerichtshof befand zudem, dass aus der Verletzung von Artikel 8 die Pflicht der ukrainischen Regierung folgte, angemessene Maßnahmen zu treffen, um Abhilfe für die Lage der Beschwerdeführer zu schaffen.

### **Zammit Maempel u.a. gegen Malta (24202/10)**

22. November 2011

Dieser Fall betraf die Beschwerde einer Familie darüber, dass die Erteilung von Genehmigungen für Feuerwerke, die zweimal jährlich in der Umgebung ihres Hauses stattfanden, ihre Rechte nach Artikel 8 verletzen und ihr Leben und Eigentum in Gefahr brächten.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 8 fest. Insbesondere befand er, dass keine ernste und unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführer bestand. Die Behörden hatten Maßnahmen für den Schutz von Menschen und Eigentum getroffen und das Abfeuern der Feuerwerkskörper wurde überwacht. Schließlich hatten die Beschwerdeführer ihr Eigentum in Kenntnis der Situation erworben, über die sie sich beschwert hatten.

### Anhängige Verfahren:

#### **Mirosława und Janusz PAWLAK gegen Polen (29179/06)**

Die Beschwerdeführer rügen unter Berufung auf Artikel 8, dass sie unter Lärm, Umweltverschmutzung und anderen Belästigungen durch ein rechtswidrig gebautes Geschäftszentrum in der Nähe ihres Hauses litten.

[Der Regierung im Oktober 2009 zugestellt](#)

#### **Martinez Martinez und María Pino Manzano gegen Spanien (61654/08)**

Die Beschwerdeführer, die in einem etwa 200m von einem Steinbruch entfernten Haus wohnen, rügen, dass sie keine Entschädigung für die Belästigung durch Lärm und Staub erhalten haben, der von dem Steinbruch in ihr Haus eingedrungen ist, obwohl sie eine gerichtliche Entscheidung dahingehend erwirkt hatten, dass sie unter Lärm litten, der über das rechtlich zugelassene Maß hinausging. Sie berufen sich auf Artikel 8.

[Der Regierung im März 2010 zugestellt](#)

## Industriebedingte Umweltverschmutzung

### Gesundheitsgefahren

#### **Öneryıldız gegen die Türkei (48939/99)**

30.11.2004 Urteil der Großen Kammer

Das Wohnhaus des Beschwerdeführers wurde ohne Genehmigung auf Land in der Umgebung einer Mülldeponie gebaut, die von vier Bezirksregierungen gemeinsam genutzt wurde. Im April 1993 kam es auf der Deponie zu einer Methanexplosion, und mehr als zehn Häuser unterhalb der Deponie versanken im Abfall, darunter auch das Haus des Beschwerdeführers, der dabei neun nahe Verwandte verlor. Der Beschwerdeführer rügte, dass obwohl ein Sachverständigengutachten die Behörden auf die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen aufgrund des Bestehens einer Explosionsgefahr aufmerksam gemacht hatte, diese keine vorbeugenden Maßnahmen getroffen hatten.

[Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 \(Recht auf Leben\) fest. Die Regierung hatte die Bewohner des Armenviertels nicht über die Risiken informiert, dort zu leben. Selbst wenn sie dies getan hätte, wäre die Regierung verantwortlich geblieben, da sie nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen hatte, um die Gefährdung von Menschenleben zu verhindern. Der rechtliche Rahmen hatte sich als mangelhaft erwiesen, da die Deponie ohne ein angemessenes Überwachungssystem hatte eröffnet und betrieben werden dürfen. Die Stadtplanung war ebenso unzulänglich und hatte zweifellos eine Rolle im Verlauf der zum Unfall führenden Ereignisse gespielt.](#)

#### **Lopez Ostra gegen Spanien (16798/90)**

09.01.1994

Die Beschwerdeführerin rügte Umweltverschmutzungen durch eine Fabrikanlage, die industrielle Lederabfälle verarbeitete. Die Anlage verursachte Abgase, Gestank und Verunreinigungen, die zu Gesundheitsproblemen bei den in der Umgebung lebenden Menschen führten. Insbesondere machte die Beschwerdeführerin geltend, dass ihre Tochter unter Übelkeit, Erbrechen und Anorexie leide, was nach Auffassung des Kinderarztes auf die Umweltverschmutzungen zurückzuführen sei.

[Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 fest, weil es die spanische Regierung nicht vermocht hatte, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Stadt und dem Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihrer Wohnung und ihres Privat- und Familienlebens.](#)

### **Fadeyeva gegen Russland (55723/00)**

09.06.2005

Die Beschwerdeführerin rügte, dass der Betrieb eines großen Stahlwerkes in der Nähe ihres Hauses ihre Gesundheit gefährdete, und die Behörden für sie dennoch kein anderes Wohnhaus in größerer Entfernung des Stahlwerkes fanden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Staat der Beschwerdeführerin keine effektive Lösung angeboten hatte, um ihr beim Wegzug aus der gefährlichen Gegend zu helfen, obwohl die Situation rund um das Stahlwerk dies erfordert hätte. Obwohl das Werk unter Verletzung nationaler Umweltstandards betrieben wurde, hatte der Staat zur Verringerung der Industrieabgase weder effektive Maßnahmen entwickelt noch angewendet. Verletzung von Artikel 8.

### **Giacomelli gegen Italien (59909/00)**

02.11.2006

Die Beschwerdeführerin rügte schädliche Emissionen einer Fabrik, die u.a. gefährlichen Spezialabfall verarbeitete und etwa 30 Meter von ihrem Haus entfernt lag. Sie behauptete, dass ihre Gesundheit sowie ihr Haus durch die Emissionen gefährdet würden.

Die Behörden hatten der nationalen Umweltgesetzgebung nicht entsprochen, denn eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde erst sieben Jahre nach der Inbetriebnahme der Fabrik erstellt, obwohl dies vorab erforderlich gewesen wäre. Obwohl die italienischen Gerichte die Stilllegung der Fabrik angeordnet hatten bis diese den Umweltvorschriften entsprach, hatten die Verwaltungsbehörden die Fabrik nicht geschlossen. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 fest, da das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihrer Wohnung über mehrere Jahre erheblich durch die gefährliche Fabrik Tätigkeit verletzt worden war.

### **Guerra u.a. gegen Italien (14967/89)**

19.02.1998

Die Beschwerdeführer lebten etwa einen Kilometer von einer chemischen Fabrik entfernt, die Düngemittel produzierte. In Folge von Unfällen in der Fabrik wurden bei einer Gelegenheit 150 Menschen mit einer akuten Arsenvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert, weil mehrere Tonnen von Substanzen, die giftiges Arsen enthielten, freigeworden waren. Die Beschwerdeführer rüigten, dass Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung und der Unfallgefahr, die von der Fabrik ausgingen, fehlten und ihr Recht auf Leben und auf Achtung ihrer körperlichen Integrität verletzt worden sei.

Der Gerichtshof unterstrich, dass schwere Umweltverschmutzungen sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken und einen negativen Effekt auf die Wohnqualität haben kann, so dass das Recht der betroffenen Personen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens berührt ist. Die Beschwerdeführer hatten bis zur Einstellung der Düngemittelproduktion 1994 auf grundlegende Informationen gewartet, die es ihnen ermöglicht hätten, das Risiko für sich und ihre Familien einzuschätzen, dem sie ausgesetzt waren, indem sie weiter in der Stadt wohnen blieben. Die Stadt war insbesondere im Fall eines Fabrikunfalls Gefahren ausgesetzt. Der Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass Italien das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 verletzt hatte.

### **Taşkın u.a. gegen die Türkei (46117/99)**

10.11.2004

Die Beschwerdeführer beantragten die Aufhebung einer Bergwerkskonzession, die die Auswaschung von Gold mit Cyanid-Lauge gestattete. Sie führten die Gefahren des Cyanidprozesses an, der von dem Unternehmen angewendet wurde, sowie die Gesundheitsrisiken und die Risiken für die darunter befindlichen Grundwasserschichten und die Zerstörung des lokalen Ökosystems.

Der Gerichtshof merkte an, dass die Abbauerlaubnis vom obersten Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden war. Dieser war nach einer Abwägung der

widerstreitenden Interessen zu dem Schluss gekommen, dass die Erlaubnis nicht dem öffentlichen Interesse diene. Allerdings wurde der Bergbaubetrieb erst zehn Monate nachdem das Urteil ergangen und vier Monate nachdem es den Behörden zugestellt worden war, geschlossen. Die verspätete Umsetzung des Urteils hatte daher die Rechte der Beschwerdeführer nach Artikel 8 verletzt.

### **Tatar gegen Rumänien (657021/01)**

27.01.2009

Die Beschwerdeführer lebten in der Nähe einer Goldmine, die Natriumcyanid für den Auswaschungsprozess verwendete. Infolge eines Umweltunfalls im Januar 2000 wurden etwa 100.000 m<sup>3</sup> mit Cyanid kontaminierte Wasserrückstände in die Umwelt freigesetzt. Die Mine stoppte ihren Betrieb danach nicht. Die Beschwerdeführer rügten, dass der Abbauprozess eine Gefahr für die in der Umgebung lebenden Menschen darstellte, dass er die Umwelt bedrohte und dass er den Gesundheitszustand ihres Sohnes verschlimmerte (Asthma).

Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerdeführer keinen Kausalzusammenhang zwischen dem Asthma ihres Sohnes und seinem Kontakt mit dem Natriumcyanid bewiesen hatten. Allerdings hatte das Bergbauunternehmen seinen Betrieb unter Verletzung des Vorsorgeprinzips nach dem Unfall fortgesetzt. Danach rechtfertigt fehlende Gewissheit hinsichtlich der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse keine Verzögerungen seitens des Staates beim Treffen wirksamer und angemessener Maßnahmen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die rumänischen Behörden ihrer Pflicht, die von dem Unternehmen ausgehende Gefahr einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Wohnung und des Privatlebens der Bevölkerung vorzunehmen nicht angemessen nachgekommen waren. Verletzung von Artikel 8.

### **Weitere industriebedingte Umweltschädigungen**

#### **l'Erablière gegen Belgien (49230/07)**

24.02.2009

Der Beschwerdeführer, ein gemeinnütziger Verein, der sich auf regionaler Ebene für den Umweltschutz einsetzte, rügte die Erteilung einer Planungsgenehmigung für die Erweiterung einer Abfalldeponie. Die Klage wurde aus Verfahrensgründen vom Staatsrat (*Conseil d'Etat*) nicht zugelassen, da sie keine Sachverhaltsdarstellung zum Hintergrund des Rechtsstreits enthalten habe.

Der Gerichtshof entschied, dass der Beschwerdeführer keinen Zugang zu einem Gericht hatte, was eine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) darstellte. Zwar erkannte der Gerichtshof an, dass der Vortrag einer Sachverhaltsdarstellung eine formale Voraussetzung für die richterliche Überprüfung vor dem Staatsrat ist, unterstrich aber, dass der Staatsrat und die gegnerische Partei sich auch selbst über die Fakten hätten kundig machen können.

#### **Mangouras gegen Spanien (12050/04)**

28.09.2010 Urteil der Großen Kammer

Herr Mangouras war Kapitän eines Schiffes, der Prestige, die bei einem Unfall im November 2002 vor der spanischen Küste über 70.000 Tonnen des an Bord befindlichen Öls in den Atlantischen Ozean laufen ließ. Es wurde ein Strafverfahren eingeleitet und der Beschwerdeführer wurde unter Festsetzung einer Kaution in Höhe von drei Millionen Euro in Untersuchungshaft genommen. Herr Mangouras blieb 83 Tage in Untersuchungshaft und wurde freigelassen, nachdem die Versicherungsgesellschaft der Schiffseigentümer die Kaution gezahlt hatte. Er rügte, dass die Höhe der Kaution unangemessen hoch gewesen sei und ohne Rücksicht auf seine persönliche Situation festgesetzt wurde.

Der Gerichtshof befand, dass neue Gegebenheiten bei der Interpretation von Artikel 5 Abs. 3 berücksichtigt werden müssten. Namentlich gelte dies für das wachsende und legitime europäische und internationale Interesse in Bezug auf Umweltstraftaten und die Tendenz, das Strafrecht als Mittel zur Durchsetzung der europarechtlichen und

internationalen Umweltschutzverpflichtungen zu nutzen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es angesichts der Besonderheit des Falles und des durch die Meeresverschmutzung verursachten gewaltigen Umweltschadens nahezu ungekannten Ausmaßes kaum überraschte, dass die Justizbehörden den erforderlichen Kautionsbetrag anhand des Haftungsumfanges bestimmt hatten. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Verantwortlichen keinen Anreiz hatten, sich der Justiz zu entziehen. Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3.

### **Die Sarno u.a. gegen Italien (30765/08)**

10.01.2012

Der Fall betraf die Verhängung des Notstands (vom 11. Februar 1994 bis 31. Dezember 2009) in Verbindung mit der Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfall in der Region Kampanien in Italien, wo die Beschwerdeführer lebten und/oder arbeiteten, einschließlich einer Zeitspanne von fünf Monaten, in der sich der Abfall in den Straßen auftürmte.

Verletzung von Artikel 8 aufgrund des Unvermögens der Behörden, eine funktionierende Abfallentsorgung sicherzustellen; keine Verletzung von Artikel 8 hinsichtlich der Verpflichtung der italienischen Behörden, die Beschwerdeführer über potenzielle Risiken zu informieren; Verletzung von Artikel 13 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf).

## **Abforstung und Stadtplanung**

---

### **Hamer gegen Belgien (21861/03)**

27.11.2007

Der Beschwerdeführerin gehörte ein Haus, das von ihren Eltern auf einem Waldgrundstück errichtet worden war, auf dem das Bauen nicht erlaubt war. Gegen sie wurde ein gerichtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das einschlägige Forstgesetz eröffnet und die Gerichte entschieden, dass sie das Grundstück in seinen vorherigen Zustand zurückversetzen müsse. Das Haus wurde gewaltsam abgerissen. Die Beschwerdeführerin rügte, dass ihr Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt worden sei.

Der Gerichtshof entschied zum ersten Mal, dass der Umwelt, obwohl nicht ausdrücklich in der Konvention geschützt, ein Wert an sich zukommt, der im Interesse sowohl der Gesellschaft als auch staatlicher Behörden liegt. Ökonomische Erwägungen, selbst das Eigentumsrecht, sollten gegenüber Belangen des Umweltschutzes keinen Vorrang haben, insbesondere wenn es auf diesem Gebiet eine Gesetzgebung gibt. Die Behörden haben daher eine Verpflichtung, im Sinne des Umweltschutzes zu handeln. Keine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1.

### **Kyrtatos gegen Griechenland (41666/98)**

22.05.2003

Die Beschwerdeführer rügten, dass die Stadtentwicklung im süd-östlichen Teil der Insel Tinos zur Zerstörung ihrer Umwelt führte und ihr Privatleben beeinträchtigte. Insbesondere machten sie geltend, dass das Gebiet seine landschaftliche Schönheit verloren und sich tiefgreifend in seinem Charakter verändert hatte: von einem natürlichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen hin zu einem Touristenort.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 8 fest, da die Beschwerdeführer nicht direkt betroffen waren. Selbst wenn man davon ausging, dass die Umwelt durch die städtische Entwicklung geschädigt worden war, hatten die Beschwerdeführer nicht bewiesen, dass die mutmaßlichen Schäden für im Moor lebende Vögel und andere geschützte Arten zu einer Verletzung ihres eigenen Rechts nach Artikel 8 führten.

## Passivrauchen

---

### Florea gegen Rumänien (37186/03)

14.09.2010

Der Beschwerdeführer litt unter chronischer Hepatitis und Bluthochdruck. Er rügte, dass er im Gefängnis acht oder neun Monate lang eine Zelle mit 35 Betten mit etwa 110 bis 120 anderen Gefangenen teilen musste. Seinen Angaben zufolge waren etwa 90% der Zellengenossen Raucher. Auch während seiner drei Aufenthalte im Gefängnis Krankenhaus, angeordnet wegen der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, war er von Rauchern umgeben.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Herr Florea niemals eine eigene Zelle gehabt habe und, gegen den Rat seines Arztes, ertragen musste, dass seine Mitgefangenen sogar im Gefängnis Krankenhaus und in der Station für chronisch-krank Patienten rauchten. Ein im Jahr 2002 erlassenes Gesetz verbot jedoch das Rauchen in Krankenhäusern und die rumänischen Gerichte hatten vielfach entschieden, dass Raucher und Nichtraucher getrennt untergebracht sein sollten. Dementsprechend verletzte die Haftbedingungen Herr Floreas Rechte nach Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe).

**Pressekontakt: [echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) Tel: +33 3 90 21 42 08**

**Abonnieren Sie die Pressemitteilungen des Gerichtshofes als RSS feeds:**  
<http://echr.coe.int/echr/rss.aspx>